

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0578/2022 (1. Version)

vom: 08.08.2022

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 61 FD Planung, Umwelt u. Liegen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Überführung ihrer bisherigen Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt in die am 06.07.2022 gegründete Nachfolgeorganisation Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt e.V.
2. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt erklärt sich zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages in Höhe von 500 € bereit (Höhe unverändert gegenüber der bisherigen Beitragssatzung).

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	Abstimmung
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	05.09.2022	Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	1. Version	07.09.2022	Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0
Stadtrat	1. Version	22.09.2022	

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**René Zok
Bürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0578/2022 (1. Version)

vom: 08.08.2022

Kurzfassung:

Mitgliedschaft der Stadt Staßfurt in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt e.V., kurz: AGFK e.V.

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 21.11.19 (Beschluss-Nr. 0072/2019) die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt (AGFK LSA) beschlossen.

Ziel ist die systematische Förderung des Radverkehrs, um den Radverkehrsanteil im Alltags- und Freizeitradverkehr zur Förderung des Umweltschutzes und der Gesundheit zu erhöhen, die Verkehrssicherheit für Radfahrende zu verbessern und den Fahrradtourismus als einen wichtigen Wirtschaftsfaktor zu stärken.

Schwerpunkte der AGFK:

- nachhaltige Unterstützung des Radverkehrs im Alltags- und Freizeitradverkehr sowie für den Tourismus
- Motivation der Bevölkerung zur verstärkten Nutzung des Fahrrades
- Unterstützung der Mitglieder u. a. bei der Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans NRVP und des Landesradverkehrsplans LRVP
- Unterstützung der Mitglieder bei der Entwicklung von Konzepten und bei der Beantragung von Fördermitteln
- Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern
- (man muss das Fahrrad nicht immer wieder neu erfinden)
- Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Kampagnen)
- Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber dem Land, dem Bund und weiteren Akteuren sowie Mitwirkung bei der Verbesserung von Förder- und Finanzierungsregelungen

Die Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt (AGFK) ist seit ihrer Gründung am 11. November 2019 per Vereinbarung und Geschäftsordnung eine kommunale Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gewesen. Die AGFK besaß damit keine eigene Rechtspersönlichkeit, was der Landesrechnungshof in der Vorortprüfung in Aken am 24.02.2022 kritisch bewertet hat. Es zeigte sich, dass die gewählte Organisationsform erhebliche Nachteile hatte:

- Um die Geschäftsfähigkeit der AGFK herzustellen, wurde von der Stadt Aken die Geschäftsführung übernommen. Für die Stadtverwaltung war damit ein erheblicher Aufwand verbunden.
- Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind jeweils bis zum Jahresende vollständig zu verausgaben. Rücklagen zur Umsetzung größerer Projekte oder zur Absicherung der Basisausgaben für den Fall, dass die Förderung des Landes zeitweise ausfällt, konnten nicht gebildet werden.
- Das Personal der Geschäftsstelle war jeweils für die Dauer von einem Jahr befristet beschäftigt.
- keine Steuerbegünstigung und Spendenabzugsfähigkeit
- eingeschränkte Akzeptanz, da keine eigenständige Rechtspersönlichkeit

- Doppelstrukturen & Kompetenzüberschneidungen (Vorstand / Geschäftsführende Kommune)

Daher wurde empfohlen, die AGFK in einen gemeinnützigen eingetragenen Verein zu überführen. Mit der Organisation als Verein ergeben sich folgende Vorteile:

- Die AGFK erhält eine eigene Rechtspersönlichkeit.
- Die Förderung durch das Land ist weiterhin möglich.
- Die Arbeitsverträge können mit sachlicher Begründung über die Dauer von zwei Jahren hinaus abgeschlossen werden.
- Haftungsrisiken sind auf das Vereinsmögen beschränkt. Der Vorstand ist vor Risiken einer vertraglichen Haftung geschützt. Die Mitglieder haften nicht für den Verein.
- Durch das Erfordernis einer Satzung erhält der Verein eine klar definierte Struktur.
- Die Mitgliederversammlung kontrolliert den Verein; Gemeinnützige Vereine können ihre überschüssigen Mittel ganz oder teilweise, zur Sicherstellung der Liquidität, in Rücklagen überführen (freie Rücklagen, zweckbestimmte Rücklagen, Wiederbeschaffungsrücklagen).
- Spenden und Sponsoring sind möglich.
- Die Einbeziehung eines Wirtschafts- und Steuerprüfers sorgt für transparente Finanzen.
- Drittmittel (z.B. Bundesmittel) können von (gemeinnützigen) Vereinen einfach eingeworben werden.
- klar geregelte Kompetenzen, keine Doppelstrukturen. Beschlüsse der eigenen Organe (Mitgliederversammlung, Vorstand) bedürfen nicht mehr der zusätzlichen Zustimmung der Gremien der Geschäftsführenden Kommune.

Per Umlaufbeschluss 44-U_2022 hat der Vorstand der AGFK LSA, nach interner Absprache sowie nach Absprache mit dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales (Fördermittelgeber der AGFK LSA), um das Votum der Mitgliedskommunen für die Überführung in eine Vereinsstruktur gebeten. Von insgesamt 84 Mitgliedskommunen hatten 68 Mitgliedskommunen (81 %) fristgerecht geantwortet. Davon hatten sich 61 Mitgliedskommunen (90 %) für eine Überführung der AGFK LSA Interessengemeinschaft in eine Vereinsstruktur ausgesprochen. Es gab keine Nein-Stimmen (2 Kommunen haben erst nach der Frist geantwortet und sich ebenfalls dafür ausgesprochen).

Nach Recherche der Geschäftsstelle und Rücksprache mit den anderen Landesarbeitsgemeinschaften in Deutschland ist die Mehrzahl der AGFK's als Verein organisiert. Die Geschäftsstellen sprechen sich aufgrund der Vorteile deutlich für diese Organisationsform aus.

Die Geschäftsführende Kommune hat dem Fördermittelgeber, dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales, in einem Gespräch signalisiert, dass sie sich ab 2023 nicht mehr als Geschäftsführende Kommune zur Verfügung stellt und keinen weiteren Fördermittelantrag stellen wird. In der E-Mail vom 28.06.2022 wurde der Geschäftsstelle der AGFK LSA mitgeteilt, dass die derzeitig genutzten Räumlichkeiten im Rathaus der Geschäftsführenden Kommune der AGFK LSA nur noch bis zum Jahresende 2022 zur Verfügung stehen. Hierfür hat die Geschäftsführende Kommune, die Stadt Aken (Elbe), Eigenbedarf angemeldet.

Auf der Mitgliederversammlung der AGFK LSA am 06.07.2022 in Magdeburg wurde beschlossen, die AGFK in eine Vereinsstruktur als eingetragener gemeinnütziger Verein zu überführen.

In diesem Zuge wurde ebenfalls beschlossen, dass mit der Eintragungsmeldung im Vereinsregister die bisherige Arbeitsgemeinschaft aufgelöst wird und den bisherigen Mitgliedern eine Übergangszeit für den Beitritt zur Nachfolgeorganisation AGFK LSA eingeräumt wird.

Für die Mitgliedschaft in der AGFK LSA e.V. ist nach wie vor ein Jahresbeitrag in Höhe von 500 € zu entrichten.

- Ziel der Vorlage

Ziel der Vorlage ist die Zustimmung über die Überführung der Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft zum neu zu gründenden Verein bzw. die Bereitschaft der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der bisherigen Höhe.

- Lösung

Der Stadtrat beschließt die Vorlage, um Rechtsicherheit für die Fortführung der Arbeitsgemeinschaft zu erlangen.

- Alternativen

Es besteht keine Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft, folglich besteht auch die Möglichkeit, sich nicht an der Mitgliedschaft im Verein zu beteiligen.

- finanzielle Auswirkungen

jährlicher Mitgliedsbeitrag von 500,00 €.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/>	Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von	0 €
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von	500 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	<u>-500 €</u>
	davon - sächlicher Aufwand	<u>-500 €</u>
	- Personalaufwand	<u>€</u>

<input checked="" type="checkbox"/>	Ergebnisplan	Budget/Produkt: 5.7.5.1.5431
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input checked="" type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

<input type="checkbox"/>	Finanzplan	Budget/Produkt:	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm der mittelfristigen Planung	<input type="checkbox"/>	enthalten
		<input type="checkbox"/>	nicht enthalten
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Auszahlung)		
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
<input type="checkbox"/>	Folgerträge in Höhe von		€
<input type="checkbox"/>	Folgeaufwand in Höhe von	-	<u>€</u>
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		<u>€</u>
	davon - sächliche Aufwand	<u>€</u>	
	- Personalaufwand	<u>€</u>	
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/>	laufend

Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)
Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets
Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:

- durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)
- einmalig laufend
- durch einen Nachtragshaushalt

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- *Beitrittserklärung der Stadt Staßfurt*
- *Vereinssatzung AGFK LSA e.V. vom 06.07.2022*
- *Beitragssatzung AGFK LSA e.V.*